



11 C. Eingereichte Motion der SVP-Fraktion vom 2. Mai 2016: Prioritäten im Friedhofswesen richtig setzen

Motionstext:

"Prioritäten im Friedhofswesen richtig setzen

Der Gemeinderat wird beauftragt, folgendes Anliegen zu prüfen:

Beim Erarbeiten der anstehenden, weiteren Revisionen zu Reglementen bzw. Verordnungen im Friedhofs- und Bestattungswesen und für die in diesem Zusammenhang zu bildende Arbeitsgruppe hat der Gemeinderat nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- *Die Frage einer zeitgemässen Friedhofsnutzung ist unter Einbezug der Bevölkerung und im Besonderen der interessierten Kreise zu diskutieren.*
- *Es sind Massnahmen zu prüfen, um Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhofsareal sicherzustellen; zu prüfen ist insbesondere, wie Lärm, Littering oder gar Vandalismus auf dem Friedhofsareal wirksam unterbunden werden können.*
- *Die Thematik der Sonderwünsche nichtchristlicher Glaubensgemeinschaften ist im Erarbeitungsprozess wie folgt zu gewichten:*
 - *Entsprechenden Wünschen soll von Beginn weg dann keine Bedeutung zukommen, wenn zuvor nicht ein konkretes Bedürfnis von Seiten Betroffener angebracht worden ist.*
 - *Die Stadt soll sich in jedem Fall einzig auf diejenigen Massnahmen beschränken, welche das übergeordnete Recht als Minimalstandard vorgibt.*
 - *Von eigenen Grabfeldern nichtchristlicher Verstorbener soll jedenfalls dann abgesehen werden, wenn dadurch die stimmige Gesamtwirkung des Friedhofs in Frage gestellt oder wenn ein genügendes Platzangebot im Allgemeinen nicht mehr gewährleistet ist.*
 - *Wünschen nach Bestattung in «reiner» (sprich zuvor nicht für die Erdbestattung andersgläubiger Verstorbener verwendeter) Erde ist kein Gewicht beizumessen.*

Begründung: Am 2. Mai 2016 behandelt der Langenthaler Stadtrat eine Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements von eher untergeordneter politischer Tragweite. Aus den Akten ergibt sich aber, dass der Gemeinderat eine (Total-)Revision des Reglements plant, in welchem namentlich die Frage des richtigen Umgangs mit Wünschen nichtchristlicher Gemeinschaften geklärt werden soll. Der Gemeinderat will dazu eine entsprechende Arbeitsgruppe einsetzen.

Im Rahmen der bevorstehenden Revisionsarbeiten ist die Frage der zeitgemässen Friedhofsnutzung im Allgemeinen unter Einbezug der Bevölkerung und interessierter Kreise zu diskutieren. Hierbei ist aber der Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit eine vorrangige Bedeutung beizumessen. Störungen auf dem Friedhofsareal (Lärm und Littering) sind entschieden zu bekämpfen, der Gemeinderat bzw. die Arbeitsgruppe hat deshalb im Prozess zur Ausarbeitung neuer Erlassgrundlagen entsprechende geeignete Massnahmen zu prüfen und in die Revisionsarbeiten einfliessen zu lassen. Das Gesagte muss erst recht für Erscheinungen wie Vandalismus gelten.

Demgegenüber erstaunt die prominente Gewichtung der Anliegen nichtchristlicher Gemeinschaften durch den Gemeinderat, sind doch entsprechende Sonderwünsche bislang nicht geltend gemacht worden. Diese Frage soll demnach bei den anstehenden, weiteren Revisionsarbeiten nicht überbewertet werden. Soweit Massnahmen angezeigt sind, hat sich die Stadt auf die Minimalvorgaben des übergeordneten Rechts zu beschränken. Dabei sind auch berechnete öffentliche Interessen (Platzangebot; stimmige Gesamtwirkung des Friedhofs) zu wahren. Der in der islamischen Tradition vorgesehene Bestattung in «reiner» Erde (d.h. Erde, welche zuvor nicht für die Erdbestattung andersgläubiger Verstorbener) hat die Stadt von Beginn weg kein Gewicht beizumessen, eine solche Sichtweise stellt gegenüber den früher Verstorbenen und deren Angehörigen eine Respektlosigkeit dar."

SVP-Fraktion



Stadtrat

Protokoll der 2. Sitzung von Montag, 2. Mai 2016

Die Beantwortung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.